1892/AB

vom 06.07.2020 zu 1876/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Justiz

**Dr.** in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.287.155 Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1876/J-NR/2020

Wien, am 6. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Minnich, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2020 unter der Nr. **1876/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufklärung über die Vorgangsweise der Justiz im Falle eines Vergewaltigungsversuchs mit Körperverletzung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

## Zur Frage 1:

Ist Ihnen der geschilderte Vorfall bekannt?

Ja.

## Zu den Fragen 2 bis 6 und 10:

- 2. Wie kann es möglich sein, dass Haftrichter eine wegen versuchter Vergewaltigung mit Körperverletzung verdächtige Person sofort wieder auf freien Fuß setzen, ohne den DNA-Abgleich abzuwarten?
- 3. Entspricht diese Vorgangsweise der gewohnten Praxis?
- 4. Wenn ja, wäre diese nicht zu überdenken?

- 5. Liegt nicht eine weitere Gefährdung der gerichtlichen Aufklärung darin, dass es sich bei dem Verdächtigen um eine Person ohne ordentlichen Wohnsitz in Österreich handelt?
- 6. Wird dieser Umstand nicht im Zuge der Haftverhandlungen mitberücksichtigt?
- 10. Welche Schritte werden Sie setzen, um künftig derartige fragwürdige Entscheidungen zu verhindern?

Der Haftrichter handelt bei seiner Entscheidung in Ausübung des richterlichen Amtes und daher unabhängig (Art 87 Abs. 1 B-VG). Aufgrund dieses verfassungsgesetzlich abgesicherten Grundsatzes kommt es mir nicht zu, Entscheidungen der unabhängigen Gerichte – so auch den gegenständlichen Beschluss des Landesgerichts Korneuburg – zu überprüfen, abzuändern oder auch nur zu kommentieren.

Allgemein kann ich aber festhalten, dass Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft immer Einzelfallentscheidungen im Verdachtsbereich sind, bei denen dem Gericht ausgehend von den gesetzlichen Parametern ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Eine "gewohnte Praxis" kann es daher nicht geben. Untersuchungshaft ist nur dann zu verhängen, wenn der Beschuldigte einer bestimmten Straftat dringend verdächtig ist und darüber hinaus gesetzlich abschließend geregelte Haftgründe (Fluchtgefahr, bei deren Beurteilung u.a. die soziale Integration im Inland eine wesentliche Rolle spielt; Verdunkelungsgefahr; Tatbegehungs- und -ausführungsgefahr, bei deren Beurteilung auch das strafrechtliche Vorleben zu berücksichtigen ist) vorliegen (§ 173 Abs. 2 StPO). Aufgrund des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hat die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft binnen 48 Stunden nach Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt zu erfolgen (§ 174 Abs. 1 StPO). Beweismittel die nicht innerhalb dieser Frist beigeschafft oder ausgewertet werden können, sind bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts nicht zu berücksichtigen. Vorliegend sah das Gericht ausgehend von den ihm zur Verfügung stehenden Beweismitteln zum Entscheidungszeitpunkt keinen dringenden Tatverdacht.

## Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Lagen gegen den Verdächtigen bereits im Vorfeld zu der versuchten Vergewaltigung andere Vorwürfe vor?
- 8. Wenn ja, warum wurden diese Argumente nicht bei der Haftverhandlung mitberücksichtigt?

Soweit mir berichtet wurde, lagen im Vorfeld der Vergewaltigung keine aktuell zu beurteilenden einschlägigen Vorwürfe iR Sexualdelinquenz vor.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Frage nach dem vollständigen strafrechtlichen Vorleben konkrete Inhalte und Informationen aus einem laufenden und nicht öffentlichen (vgl. § 12 Abs. 1 StPO) Ermittlungsverfahren bzw. Ermittlungsakt betreffen würde. Das strafprozessual abschließend geregelte Akteneinsichtsrecht kann durch das parlamentarische Interpellationsrecht nicht substituiert werden. Eine inhaltliche Beantwortung der Frage zu diesem Aspekt kann daher nicht erfolgen.

Zur Berücksichtigung des strafrechtlichen Vorlebens als Haftgrund (Tatbegehungsgefahr) bei der Verhängung der Untersuchungshaft wurde allgemein bereits zu den Fragen 2 bis 6 und 10 eingegangen.

## Zur Frage 9:

• Zu welchem Ergebnis hat der durchgeführte DNA-Abgleich mittlerweile geführt?

Nach der durch den Haft- und Rechtschutzrichter des Landesgerichtes Korneuburg verfügten Enthaftung des Beschuldigten wurde aufgrund der wenige Tage später vorliegenden positiven DNA-Auswertung und damit einer veränderten Beweislage eine Festnahmeanordnung erlassen und zwischenzeitig auch vollzogen. Der Beschuldigte befindet sich aktuell in Untersuchungshaft.

Dr. in Alma Zadić, LL.M.